



Ausstattung und Ausrüstung der Kriminalpolizei

1. Arbeitsschutzkleidung Kripo Rheinland-Pfalz

Im Januar 2017 legte eine landesweite Arbeitsgruppe zum Thema „Arbeitsschutzkleidung Kriminalpolizei“ unter Federführung des Vizepräsidenten des LKA Rheinland-Pfalz, Herrn Füssel, dem Ministerium des Innern und für Sport einen abgestimmten landesweiten Ausstattungsstandard vor. Dazu berichtete der BDK schon mehrfach. Im Ergebnis wurde diese Initiative ausdrücklich unterstützt, wenngleich bereits mit Schreiben des MDI vom 26.05.2017 deutlich wurde, dass einige „Ausstattungsstandards“ herausgestrichen bzw. auf noch durchzuführende Erörterungen zwischen dem HPR und dem MDI verschoben wurden. Der BDK kritisierte dieses Vorgehen u. a. in Richtung HPR und MDI, ohne dass sich bislang substantiell etwas an dieser Misere tat.

Deshalb möchte der BDK Rheinland-Pfalz an dieser Stelle die Position der rheinland-pfälzischen Kriminalpolizei vertreten:

- a) Arbeitsschutz ist nicht disponibel; er ist eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers!
- b) Die vorgenommenen Streichungen sind fachlich unverantwortlich!
- c) Das Gesamtpaket „Arbeitsschutzkleidung Kripo Rheinland-Pfalz“ wurde auf ein Finanzierungsvolumen von etwa 500.000 Euro festgelegt; davon wurden rund 250.000 Euro für die Beschaffungsmaßnahmen Ende 2017/2018 aufgebracht!
- d) Für die übrigen außerordentlich wichtigen Beschaffungsmaßnahmen sind im Doppelhaushalt offenbar keine Gelder mehr eingestellt!
So ernst ist es um den Arbeitsschutz bei der Kripo RP bestellt!
- e) An dieser Stelle fordert der BDK die Umsetzung der ausstehenden Maßnahmen mit Priorität, bevor z. B. Odlo-Sporthemden beschafft werden!



Im Einzelnen fordert der BDK Rheinland-Pfalz vor allem:

Ausstattung der Fahndungskräfte der Kriminalpolizei und K 3 mit Sicherheitsschuhen S 3

Die arbeitsschutzrechtliche Notwendigkeit dazu scheinbar nicht erkannt! Ergebnis: Unsere K3-Kollegen und die K-Kräfte der Fahndung werden nicht mit dienstlich geliefertem Schuhwerk ausgestattet, obwohl die im Arbeitsschutz durchzuführende Gefährdungsbewertung das Erfordernis unstrittig ergab!

Ausstattung von KT-Kräften (aber auch Brand- und Umweltermittlern) mit einem Einsatzanzug (Overalls)

Unsere KT-Kräfte haben scheinbar der Einsparung wegen die Einsatzanzüge der Bereitschaftspolizei erhalten! Diese sind aber – zumindest was die Einsatzjacke anbetrifft – **nicht geeignet für die Tatortarbeit**, weil sie mit vielen Durchgriffen für Waffen und technisches Gerät (Schlagstöcke, RSG etc.) versehen sind, wie sie bei MEG-Kräften oder Diensthundeführern benötigt werden. Im Übrigen sind diese Anzüge auch dafür ausgerichtet, dass die Schutzausstattung der Kolleginnen und Kollegen der Schutzpolizei darunter getragen werden kann. Das benötigen Tatortkräfte aber nicht!



Auch ist die Beschriftung der Aufgabenwahrnehmung (z. B. UA/EA Tatort oder Tatortgruppe/Kriminaltechnik/Brandermittler) nicht vorgesehen, die bei MEG und der Bereitschaftspolizei selbstredend ist! Dieser Punkt spielt insbesondere bei großen Tatorten eine Rolle (EA Ermittlungen/LebEL-Lagen). Hier muss für die Absperrkräfte klar erkennbar sein, wer den engeren Tatort betreten darf.

Für die Brandermittler (K1-Mitarbeiter, aber auch K 17, K6-KT, KT-SB im Kriminaldienst PI), gibt es nur ein Paar Stiefel (plus Gummistiefel im Pool) und einen Einsatzanzug. Dies bedeutet, dass Stiefel und Einsatzanzug, die an einem Brandort getragen wurden, in der Regel kontaminiert sind und



erst nach einer chemischen Reinigung wieder zur Verfügung stehen. Diese Reinigung ist landesweit aber nicht geregelt, häufig ist sie den Kolleginnen und Kollegen selbst überlassen. Solche kontaminierte Kleidung darf nicht an anderen Orten getragen werden. Es ist aus BDK-Sicht daher längst überfällig, dass der Arbeitgeber die „Schwarz-Weiß-Trennung“ gewährleistet.

Die aktiven Filter-Gebläsesysteme können durchaus im Pool vorgehalten werden; die dazugehörigen Schutzhelme sind aber persönlich auszugeben. Eine solche Poolausstattung ist nur bei der Kripo zu finden. Niemand würde z. B. bei der Abteilung SE auf die Idee kommen, derartige Ausstattung als Poollösung zur Verfügung zu stellen.

Kopfbedeckungen bei K

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist es erforderlich, Kopfbedeckungen für die KT-Kräfte am Tatort zu beschaffen, wie sie für alle Kräfte MEG und BePo vorgesehen sind. Für Kriminalbeamte wurde diese Notwendigkeit schlichtweg nicht gesehen!

Kopfbedeckungen wurden nicht beschafft, was zur Folge hat, dass stundenlange ungeschützte Arbeit an Außentatorten bei unterschiedlichster jahreszeitlicher Witterung und zunehmenden Extremwetterlagen diesen Kolleginnen und Kollegen zugemutet wird.

Bekleidung für Tarifbeschäftigte

Die Bekleidungskammern dürfen offenbar keine Bekleidung mit der Aufschrift „Polizei“ an Tarifbeschäftigte aushändigen. In vielen Bereichen der Kriminalpolizei sind aber Tarifbeschäftigte und Verwaltungsbeamte tätig (z. B. K14/K16), für die eine derartige Kennzeichnung z. B. bei Durchsuchungen erforderlich ist. Auch benötigen diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Durchsuchungshandschuhe (analog der operativen Kräfte).

Der BDK fordert die Landesregierung auf, den Arbeitsschutz auch bei der Kriminalpolizei ernst zu nehmen. Der landesweitere Ausstattungsstandard Arbeitsschutz muss in Gänze noch in 2019 umgesetzt werden. Darüber hinaus fordert der BDK die Landesregierung auf, den Arbeitsschutz für den Bereich der Brandermittlung grundlegend zu untersuchen.



2. Uniformierung mit Dienst-PKW

Mit Schreiben vom 16.08.2017 an Herrn Staatsminister Lewentz wies der BDK bereits auf die erkennbare Tendenz der Uniformierung mittels der „Vereinheitlichung der Fahrzeuge der Kriminalpolizei“ hin. Im Antwortschreiben des Herrn Ministers vom September 2017 wurde u. a. erklärt:

„Bei den Ausschreibungen trägt die ZPT auch den besonderen Bedürfnissen der unterschiedlichen kriminalpolizeilichen Bereiche Rechnung“.

Später taucht folgender Satz auf:

„Im Ergebnis kann auch die Kriminalpolizei bei ihren zivilen Standardfahrzeugen immer zwischen mehreren Fahrzeugherstellern und Modellen, unterschiedlichen Antriebssystemen und verschiedenen Motorleistungen sowie mindestens fünf unterschiedlichen Farben auswählen. Begründeter spezialisierter Bedarf der Kriminalpolizei wird weiterhin auf Basis konkreter Angebotsabfragen gedeckt.“

Stand Frühjahr 2019 bewirkt dieses Schreiben für die Kolleginnen und Kollegen der Kriminalpolizei nur noch Kopfschütteln. Umgesetzt ist aus diesen Sätzen heraus nur die Auswahl der Farbpalette. Mittlerweile ist der Trend der Uniformierung um ein Vielfaches gestiegen. Peugeot 308 (in zwei unterschiedlichen Motorisierungen) und ein völlig untermotorisierter VW Golf Kombi! Mehr gibt es nicht! Unglaublich. Verdeckte Aufklärung von Objekten (früher durch die K 16 – ein MEK steht dafür nicht zur Verfügung), kann sich der verantwortungsbewusste K-Beamte sparen. Die kriminelle Szene hat diese Entwicklung „wohlwollend“ zur Kenntnis genommen. Nach dem Beladungsdesaster bei den FUSTW bezahlt die Kriminalpolizei nun die Zeche!

Nach vielfacher Intervention ist nun eine Anwenderbeteiligung durch die ZPT vorgesehen. Die Einlader haben aber scheinbar vergessen, dass es neben der KI auch eine ZKI gibt. Und auch die K 6 sind nicht eingeladen worden.

Der BDK ist gespannt wie sich die zukünftige Beschaffung kriminalpolizeilicher Fahrzeuge entwickelt.

3. Projekt „Mobiles Arbeiten auch bei der Kriminalpolizei“

Das zum Ende des Jahres 2018 landesweit gestartete Projekt MOAP wird vom BDK Rheinland-Pfalz ausdrücklich begrüßt. Neben der landesweiten Ausstattung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KDD und der K 6 wird der Ausstattungsschwerpunkt zunächst richtigerweise bei der Ausstattung des schutzpolizeilichen Wechselschichtdienstes liegen. Allerdings erwartet der BDK, dass zeitnah die Belange auch der kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter z. B. im K 3, K 5 und K 13 abgedeckt werden.



Die Kolleginnen und Kollegen sind auf eine schnelle und zuverlässige Kommunikation in Durchsuchungs- und Festnahmeinsätzen regelmäßig angewiesen.

4. DEIG auch in ausgewählten Bereichen der Kriminalpolizei prüfen

Das Projekt DEIG ist erfolgreich getestet und wird nun sukzessive auch auf andere Bereiche der Polizei ausgeweitet. In der Summe eine wichtige und ergänzende Alternative. Der BDK spricht sich in diesem Zusammenhang dafür aus, auch eine Ausweitung für die Bereiche der KDD, K 6 und K 3 zu prüfen.

5. Fehlende Ausstattung der K 2 zur Bekämpfung der Kinderpornografie

Bereits im Dezember 2016 wies der BDK auf die Problematik hin, dass strafrechtliche Ermittlungsverfahren bzw. -komplexe zur Bekämpfung des Erwerbs, des Besitzes und der Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie hinsichtlich ihrer Qualität und Quantität bundesweit zu nehmen werden. Mit dieser Entwicklung ging eine Strafrechtsreform des Sexualstrafrechts Ende 2016 einher. Auch diese führte zu einer spürbaren Mehrbelastung in den Fachkommissariaten. In diesem Zusammenhang wurde die u. a. Notwendigkeit zeitgemäßer Auswertetools, einer leistungsfähigen Hardware und der Aufbau und die Nutzung des Schmutzdatennetzes RP thematisiert. Die Schreiben des BDK haben zu landesweiten Workshops unter Federführung des LKA geführt. Nur geschehen ist bis heute in Sachen Ausstattung leider nichts.

6. Doppelbildschirmarbeitsplätze

In allen (regionalen) Polizeipräsidien ist die Diskussion zur Arbeitsplatzausstattung mit Monitoren entbrannt. Die Kolleginnen und Kollegen der Kriminalpolizei müssen sich erklären, wofür sie einen 24-Zoll-Bildschirm benötigen und weshalb sie einen zweiten Bildschirm benötigen. Wer einen 24-Zoll-Bildschirm bekommt, muss den zweiten abgeben, so ein häufiges Muster.

Das ist aber mit der Arbeitswirklichkeit vieler Kolleginnen und Kollegen der Kriminalpolizei nicht mehr vereinbar. Die Arbeit mit Daten bedingt das parallele Arbeiten an zwei Bildschirmen.



Solche oder ähnliche Erklärungen kosten Kraft und demotivieren, wenn von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stabsbereiche schlicht festgestellt wird, dass wir Bildschirme schließlich „tauschen“ könnten.

Diese Problematik wird aktuell durch die Beschaffung des neuen TKÜ-Programms Nevius deutlich verschärft. Der Softwarehersteller empfiehlt dringend die Nutzung von Monitoren mit einer Auflösung von 1920 x 1080, was vernünftig ausschließlich mit einem 24-Zoll-Bildschirm erreicht werden kann. Wer aber glaubt, dass die Kolleginnen/Kollegen an der TKÜ nun damit auch ausgestattet werden, der wird sich schnell wundern. Es kann nicht Aufgabe des Sachbearbeiters sein, um eine „aufgabengerechte“ Arbeitsplatzausstattung zu kämpfen.

Der BDK spricht sich in diesem Zusammenhang dafür aus, den Arbeitsplatz des Kriminalbeamten zukunftsorientiert auszustatten.

Der Landesvorstand



Bund Deutscher Kriminalbeamter
Landesverband Rheinland-Pfalz

